VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 166/2014 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2014

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr in die Union und der Einträge für Israel und Südafrika in der Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs [1], insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummern 3 und 4 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission [2] dürfen bestimmte Waren nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, die in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung aufgeführt sind, in die Europäische Union eingeführt und durch sie durchgeführt werden. In der Verordnung sind außerdem die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für solche Waren festgelegt. Im Rahmen dieser Anforderungen wird berücksichtigt, ob aufgrund der in diesen Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten herrschenden Seuchenlage besondere Bedingungen gelten oder zusätzliche Garantien erforderlich sind. In Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sind die besonderen Bedingungen und zusätzlichen Garantien aufgeführt, denen solche Waren unterliegen.

(2) In Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) gilt und welche diesbezüglichen Anforderungen an die Veterinärbescheinigungen für Waren gelten, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind.

(3) In den Jahren 2004 und 2006 sowie seit April 2011 ist es in Südafrika in Laufvogelhaltungsbetrieben in einem Gebiet mit einer hohen Dichte solcher Betriebe zu Ausbrüchen von HPAI des Subtyps H5N2 gekommen. Dementsprechend unterliegen Einfuhren bestimmter Laufvogelwaren, darunter das Fleisch von Nutzlaufvögeln, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in ihrer durch die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 536/2011 der Kommission [3] geänderten Form momentan bestimmten Beschränkungen. Derzeit kann Südafrika sein Hoheitsgebiet nicht als frei von HPAI erklären.

(4) Besonders die Auslaufhaltung von Laufvögeln stellt eine Herausforderung in Bezug auf die Verhinderung der Einschleppung von Vogelgrippeviren in Nutzvogelherden dar, insbesondere aus dem Wildvogelbestand. Die zuständige Behörde Südafrikas hat in Zusammenarbeit mit der Laufvogelindustrie ein maßgeschneidertes System für die Erzeugung von Laufvogelfleisch entwickelt, das von Laufvögeln gewonnen wird, die in registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieben gehalten werden, die über eine Zulassung der zuständigen Behörde verfügen.

(5) Diese Haltungsbetriebe unterliegen einer amtlichen Kontrolle und es werden strenge Biosicherheitsmaßnahmen, Verbringungskontrollen und Labortests durchgeführt. Zusätzlich werden in Laufvogel- und Geflügelhaltungsbetrieben, die sich in einem bestimmten Radius um die registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetriebe befinden, sowie im gesamten südafrikanischen Hoheitsgebiet Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die Aviäre Influenza durchgeführt. Mit der Festlegung dieser Anforderungen wurde den Empfehlungen des gemeinschaftlichen Veterinär-Notfallteams (Community Veterinary Emergency Team — CVET), das 2011 nach Südafrika gereist war, gebührend Rechnung getragen.

(6) Bis dass sein gesamtes Hoheitsgebiet für HPAI-frei erklärt werden kann und um bessere Garantien für die Sicherheit von künftig zur Einfuhr in die Union bestimmtem Laufvogelfleisch zu bieten, hat Südafrika am 5. Mai 2013 einen überarbeiteten Vorschlag für das System geschlossener, registrierter Laufvogelhaltungsbetriebe vorgelegt und beantragt, dass die Einfuhr von Laufvogelfleisch, das aus in solchen Betrieben gehaltenen Laufvögeln erzeugt wurde, in die Union genehmigt wird.

[1] ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

[2] Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

[3] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 1).

(7) Die Kommission und die Experten der Mitgliedstaaten haben den Vorschlag bewertet und sind zu dem Schluss gelangt, dass das von Südafrika eingerichtete System in Bezug auf die mit HPAI verbundenen Risiken zufriedenstellende Garantien für die Einfuhr von Laufvogelfleisch, das aus in solchen Betrieben gehaltenen Laufvögeln erzeugt wurde, in die Union bieten sollte.

(8) In Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte eine neue besondere Bedingung mit der Bezeichnung „H" festgelegt werden, die besondere Garantien für die Sicherheit von Nutzlaufvogelfleisch für den menschlichen Verzehr vorsieht, das von Nutzlaufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Haltungsbetrieb stammt, einschließlich Garantien im Zusammenhang mit möglichen zukünftigen HPAI-Ausbrüchen; diese Bedingung sollte für das südafrikanische Hoheitsgebiet gelten. Diese besondere Bedingung sollte auch in die Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr aufgenommen werden.

(9) Im Eintrag zu Israel in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sind derzeit fünf verschiedene Codes (IL-0 bis IL-4) angegeben, die sich auf Teile des Hoheitsgebietes beziehen, das infolge früherer HPAI-Ausbrüche in Israel regionalisiert worden war. Auf Ersuchen Israels und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein Geflügel-, Laufvogel- oder Wildgeflügelfleisch (POU, RAT und WGM) mehr im Umlauf auf dem Markt ist, das während der Zeiträume erzeugt wurde, in denen Beschränkungen galten, sollten die verschiedenen Zonen konsolidiert und der Eintrag für Israel entsprechend geändert werden. Im Interesse der Markttransparenz und im Einklang mit dem Völkerrecht sollte klargestellt werden, dass der territoriale Geltungsbereich der Bescheinigungen auf das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) beschränkt ist.

(10) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für „IL — Israel“ erhält folgende Fassung:

„IL — Israel ([6])	IL — 0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR,BBP, DOR, DOC, HER, HEP, SRP		N			A		S5, ST1
			POU, RAT							
			WGM	VIII						
			EP, E							S4“

b) Der Eintrag für „ZA — Südafrika“ erhält folgende Fassung:

„ZA — Südafrika	ZA — 0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4“
			BPR	I	P2	9.4.2011		A		
			DOR	II						
			BET	DIV. III						
			RAT	VII	P2 H	9.4.2011		A		

c) Die folgende Fußnote wird angefügt:

„([6]) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Besondere Bedingungen“ wird nach der besonderen Bedingung „L“ folgender Eintrag angefügt:

„H‘: Es wurden Garantien gegeben, dass das Nutzlaufvogelfleisch für den menschlichen Verzehr (RAT) von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde. Im Fall eines HPAI-Ausbruchs können Einfuhren solchen Fleisches weiterhin zugelassen werden, wenn es von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der frei von HPAI ist, um den herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein HPAI-Ausbruch zu verzeichnen war und der keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte, in dem in den letzten 30 Tagen HPAI festgestellt wurde.“

b) Die Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) erhält folgende Fassung:

„**Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT)**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Bezeichnung
Anschrift
Land
Tel.-Nr.

I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung | I.2.a.

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land
Tel.-Nr

I.6.

I.7. Herkunftsland ISO-Code

I.8. Herkunfts-region Code

I.9. Bestimmungs-land ISO-Code

I.10.

I.11. Herkunftsort
Name Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort
Anschrift

I.14. Datum des Abtransports

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugniscode (HS-Code)
02.08.90

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Zulassungsnummer des Betriebs

Nettogewicht (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art	Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühllager	Anzahl Packstücke

LAND **RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)**

Teil II: Bescheinigung

II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, 852/2004, 853/2004 und 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln ([1]) gemäß den genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;

b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte III und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt;

c) es wurde nach der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ([2]) für genusstauglich befunden;

d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;

e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es stammt aus

([2]) ([3]) ([5]) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code ..... ,]

([2]) ([4]) *oder* [dem/den Kompartiment(en) .....,]

([2]) ([11]) *oder* [(einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en), der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte(n), in dem in den letzten 30 Tagen die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt wurde;]

das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von

hochpathogener Aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von

([6]) [Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;]

II.2.2. es wurde von Laufvögeln gewonnen, die

([2]) *entweder* [nicht gegen Aviäre Influenza geimpft wurden;]

([2]) *oder* [nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen Aviäre Influenza geimpft wurden mit

.....

(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)

im Alter von..... Wochen;]

([7]) am ..... (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem ..... (TT.MM.JJJJ) und dem ..... (TT.MM.JJJJ) geschlachtet wurden;

II.2.3. es wurde

([2]) ([6]) *entweder* [II.2.3.1. von Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden in

([2]) ([3]) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code ..... ,]

([2]) ([4]) *oder* [dem/den Kompartiment(en) ..... ,]

([2]) ([11]) *oder* [(einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en), der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte(n), in dem in den letzten 30 Tagen die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt wurde;]

([2]) ([8]) *oder* [II.2.3.1. durch Entbeinen und Enthäuten von Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden in

([2]) ([3]) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code ..... ,]

([2]) ([4]) *oder* [dem/den Kompartiment(en) ..... ,]

([2]) ([11]) *oder* [(einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en), der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte(n), in dem in den letzten 30 Tagen die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt wurde;]

LAND **RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)**

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.2.4. es wurde

(6) (2) (12) *entweder* [II.2.4.1. von Laufvögeln aus (einem) Betrieb(en) gewonnen,

a) der/die zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert wird/werden;

b) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit unterliegt/unterliegen, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind;

c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;]

(8) (2) (12) *oder* [II.2.4.1. durch Entbeinen und Enthäuten von Laufvögeln gewonnen, die zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in Betrieben aufgezogen/gehalten wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert;

b) sie unterliegen keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind;

c) in den letzten sechs Monaten waren keine Ausbrüche von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen; ferner waren zumindest in den letzten drei Monaten im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) um den Teil des Betriebs, in dem die Laufvögel gehalten werden, keine Ausbrüche von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen;]

(2) *oder* [II.2.4.1. durch Entbeinen und Enthäuten aus Laufvögeln gewonnen, die aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen und folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 14 Tagen vor der Schlachtung in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt;

b) sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld

(2) *entweder* [auf Zeckenfreiheit untersucht;]

(2) *oder* [nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten

(Behandlung angeben): .....und die Behandlung hinterließ keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch;]

c) sie (jede einzelne Partie) wurden beim Eintreffen im Schlachthof auf Zecken untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]

II.2.5. es stammt nicht von Laufvögeln, die im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheiten getötet wurden;

II.2.6. es stammt von Laufvögeln,

(2) (6) (9) *entweder* [II.2.6.1. die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]

(2) (6) *oder* [II.2.6.1. die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]

(2) (8) *entweder* [II.2.6.1. die nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]

(2) (8) *oder* [II.2.6.1. die mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllt; die Laufvögel wurden jedoch nicht in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft;]

(2) (8) *oder* [II.2.6.1. die mit einem Totimpfstoff geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erfüllt;]

(8) (10) [II.2.7. es stammt von Laufvögeln aus Betrieben, die zumindest in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Einfuhr in die Union nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse negativ waren;]

II.2.8. es stammt von Laufvögeln, die während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel und/oder Laufvögeln in Berührung gekommen sind, das/die mit hochpathogener Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit infiziert war(en);

II.2.9. es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war; und

es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, das/die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllt/erfüllen.

LAND **RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)**

II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.3. Tierschutzbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) zumindest gleichwertig sind.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs einsetzen.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.

Teil II:

([1]) Der Ausdruck „Fleisch von Laufvögeln" bezeichnet alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, die von Nutzlaufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden; vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.

([2]) Nichtzutreffendes streichen.

([3]) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

([4]) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.

([5]) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

([6]) Gilt nicht für Länder mit Eintrag ‚VII' in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

([7]) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Laufvögeln stammt, die in dem/den unter II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat..

([8]) Gilt nur für Länder mit Eintrag ‚VII' in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

([9]) Derartige Sendungen dürfen nicht nach Finnland oder Schweden geschickt werden.

([10]) Bei nicht geimpften Beständen erfolgt diese Überwachung mittels serologischer Untersuchungen, bei geimpften Beständen mittels Trachealabstrichen.

([11]) Nur für Nutzlaufvogelfleisch für den menschlichen Verzehr (RAT) aus Ländern oder Gebieten eines Landes, die/das in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 den Eintrag ‚H' aufweist. Es wurden Garantien gegeben, dass im Fall eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza im Hoheitsgebiet eines Drittlandes Einfuhren in die Union von Laufvogelfleisch (RAT), das von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde, zugelassen werden dürfen, wenn der Betrieb frei von der hochpathogenen Aviären Influenza ist und um ihn herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza zu verzeichnen war und er keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte, in dem in den letzten 30 Tagen die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt wurde.

([12]) Gilt nicht für registrierte, geschlossene Laufvogelhaltungsbetriebe.

LAND **RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)**

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung: Datum: Unterschrift:“ Stempel:		